

# Auszug aus der Vereinssatzung „Selbsthilfe Bremerhavener Topf e.V.“ → Mitgliederversammlung

---

## § 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand/Gesamtvorstand
3. Vergabeausschuss

### 1. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe hierzu verpflichtet – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zu einer Mitgliederversammlung müssen alle ordentlichen Mitglieder und Vorstandsmitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit beziehungsweise ordnungsgemäßer Vertretung mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder. Sind in einer Mitgliederversammlung nicht 30% der ordentlichen Mitglieder erschienen oder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Zu dieser neuen Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einberufung der ersten Mitgliederversammlung mit einer „Eventualeinladung“ eingeladen werden. Die Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes muss zu einzelnen Punkten in geheimer Wahl abgestimmt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit, soweit Gesetze nichts anderes vorsehen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastungserteilung des gesamten Vorstandes
  - Wahl des Gesamtvorstandes, des Vergabeausschusses und der Kassenprüfer/-innen in den ungeraden Jahren
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Namens des Vereins
  - Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereines (eigenständige Versammlung siehe §7)
  - Bestimmung der Vereinspolitik

➤ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

3. Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung betreffen. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Diese Ergänzung der Tagesordnung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.